

Richtlinie
des Wartburgkreises zur Gewährung von Haushaltsmitteln
für die Geschäftsführung von Fraktionen
(Fraktionsförderrichtlinie)
i. d. F. der 3. Änderung
- beschlossen durch den Kreistag am 03.07.2019 -

1. Zweck der Förderung:

Fraktionen fördern und beschleunigen durch ihre Arbeit den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der kommunalen Vertretungskörperschaft und erfüllen insoweit Aufgaben des Kreistages. Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, dass ihnen Haushaltsmittel des Landkreises zur Finanzierung des notwendigen Aufwandes, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, zur Verfügung gestellt werden können.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungshöhe:

- 2.1. Der Landkreis fördert durch zweckgebundene Zuwendung die Personal- und Sachkosten der Fraktionsgeschäftsführung.
- 2.2. Die Förderung erfolgt in Höhe von 1.900,00 € monatlich je Fraktion. Jede Fraktion erhält zudem pro Fraktionsmitglied 80,00 € im Monat.

3. Bewirtschaftung, Mittelverwendung:

- 3.1. Die Zuwendung darf für tatsächlich entstandene personelle und sachliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fraktionsgeschäftsführung verwandt werden. Aus diesem Betrag können neben der Bruttolohnzahlung auch die Arbeitgeberanteile für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, der Beitrag zur Berufsgenossenschaft und sonstige pflichtige personengebundene Arbeitgeberanteile sowie Steuern entrichtet werden. Zu den Sachkosten zählen Bürobedarf, Büroeinrichtung, Miete, Kopierkosten, Porto- und Telefonkosten u.a. Die Mittel werden zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. Über die Verwendung für die Personal- und Sachkosten ist ein Nachweis zu führen.
- 3.2. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft. Gegenstand dieser Prüfung ist die Feststellung, ob die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen verwendet worden sind. Im Rahmen eines somit erforderlichen Verwendungsnachweises sind jährlich zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres die Ausgaben darzustellen. Der Verwendungsnachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden mit der Versicherung zu unterzeichnen, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der Verwendungsnachweis ist dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.
- 3.3. Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, sind die empfangenen Mittel zurückzuzahlen.

4. Verfahren:

- 4.1. Die Zuwendung wird nur auf Antrag für die Dauer der Wahlperiode gewährt.
- 4.2. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt monatlich im Voraus bis zum 10. Werktag eines jeden Monats, beginnend mit dem Monat der Antragstellung.
- 4.3. Änderungen in den Bewilligungsvoraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

5. In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Richtlinie (beschlossen in der Kreistagssitzung am 03.07.2019) tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

Bad Salzungen, 18.07.2019

Krebs
Landrat